

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Texplast GmbH

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, also gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in ihrem Geschäftsverkehr mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Bestellungen und sonstige Vereinbarungen zu Warenlieferungen jeder Art einschließlich solcher über Investitionsgüter und zu Dienstleistungen an uns erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die mit Abschluss eines Vertrages auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien vereinbart sind, ohne dass erneut auf sie Bezug genommen werden müsste. Anderslautende Bedingungen werden, selbst bei Kenntnis und auch dann, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Ebenso werden auch die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu ihrer Geltung in Verträge über oder Vereinbarungen zu Transportleistungen an uns nicht einbezogen. Ergänzend gelten bei der Verwendung entsprechender Klauseln in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder vertraglichen Vereinbarungen mit uns – sowohl bei internationalen als auch bei nationalen Verträgen – die INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer Paris.

1.3 Alle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden zum Inhalt des Vertrages und seiner Ausführung sind, soweit nicht nachträgliche Änderungen in Frage stehen, nur wirksam, wenn sie im Vertrag schriftlich niedergelegt sind. Mahnungen, Fristsetzungen und sonstige Erklärungen uns gegenüber sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

2. Bestellung

2.1 Bestellungen erfolgen grundsätzlich in schriftlicher Form. Sie sind in jedem Fall vom Lieferanten bzw. Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht fristgerecht bei uns ein, sind wir an unsere Vertragserklärung nicht mehr gebunden bzw. können eine Bestellung kostenfrei widerrufen.

2.2 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen, Datenblätter und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin erwähnt sind, sowie Spezifikationen, die im Vorfeld eines Vertragsschlusses im Hinblick auf die künftige Bestellung ausgetauscht werden, sind Bestandteil der Bestellung.

2.3 Der Lieferant bzw. Auftragnehmer darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.

3. Preise, Zahlung, Abtretung und Aufrechnung

3.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise in Euro ohne Umsatzsteuer; sie verstehen sich, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, bei internationalen Verträgen DDP (GELIEFERT VERZOLLT) an den Bestimmungsort des Werkes der Texplast GmbH in Bitterfeld-Wolfen nach Maßgabe der INCOTERMS 2010, in nationalen Verträgen DAP (GELIEFERT BENANNTER ORT) an den Bestimmungsort des Werkes der Texplast GmbH in Bitterfeld-Wolfen nach Maßgabe der INCOTERMS 2010. Lieferungen, für die abweichend einzelvertraglich die Übernahme der Kosten des Versandes durch den Käufer vereinbart ist, sind auf dem kostengünstigsten Weg zum Versand zu bringen.

3.2 Wenn der Preis bei Auftragserteilung nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich anzugeben. Wird der Preisfestsetzung nicht innerhalb von zwei Wochen, bzw. bei einem früheren Liefertermin vor dem vereinbarten Liefertermin, durch uns widersprochen, so gilt der Preis als genehmigt. Soweit der Preisangabe von uns widersprochen wird, kommt kein Vertrag zustande.

3.3 Unsere Zahlungen erfolgen, soweit der Lieferant bzw. Auftragnehmer nicht weitergehende Rechte einräumt, 14 Tage nach Lieferung unter Abzug von 2% Skonto oder 30 Tage nach Eingang der Lieferung und Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung rein netto. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt vertragsmäßiger Leistungen. Bei vorzeitiger Annahme der Lieferung beginnt die Zahlungsfrist ab Liefertermin gem. Bestellung oder Rechnungseingang, je nachdem, welches Datum das spätere ist. Bei fehlerhaften Lieferungen oder Leistungen sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in angemessenem Umfang zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Ziff. 5.2 bleibt unberührt.

3.4 Nicht vereinbarte Mehrleistungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers werden nicht vergütet; eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Abnahme bedarf es nicht. Soweit es nach Ziff. 3.1 auf die Lieferung am Bestimmungsort ankommt, gelten die bei der Eingangsverwiegung bzw. Eingangskontrolle durch uns festgestellten Stückzahlen und Abmessungen, vorbehaltlich eines anderen Nachweises durch den Lieferanten.

3.5 Im Falle unseres Rücktritts vom Vertrag sind bereits geleistete Vorauszahlungen zurückzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen. Der Lieferant bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, uns Überzahlungen zurückzuerstatten. Er kann sich nicht auf Verjährung oder Entreicherung berufen.

3.6. Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit und die Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen gleich welcher Art durch den Lieferanten bzw. Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung bzw. das Gegenrecht ist von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3.7 Wir sind berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die der Lieferant bzw. Auftragnehmer gegen mit uns verbundene Gesellschaften (insbesondere Mutter-, Schwester-, Tochtergesellschaften), namentlich FROMM Packaging GmbH und die FROMM Plastics GmbH, hat; gegen Forderungen solcher Kunden kann auch mit Forderungen von Gruppenunternehmen, namentlich der FROMM Packaging GmbH und der FROMM Plastics GmbH, aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte.

4. Lieferzeit

4.1 Die vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen und -termine (Lieferzeit) sind bindend und genau einzuhalten. Lieferfristen beginnen mit dem auf der Bestellung angegebenen Datum des Lieferbeginns.

4.2 Sobald für ihn erkennbar wird, dass er die Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann, hat uns der Lieferant bzw. Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Lieferant bzw. Auftragnehmer haftet für eigene Verzögerungen wie für solche eines Unterlieferanten bzw. -Auftragnehmers.

4.3 Wird die Lieferzeit überschritten, sind wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, nach unserer Wahl Lieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Leistung zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Eines Vorbehalts der Geltendmachung von Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen bei Annahme der verspäteten Leistung bedarf es nicht.

4.4 Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit unserer Einwilligung zulässig.

5. Warenursprung, Präferenzen, internationaler Warenverkehr

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens mit Übergabe der Lieferpapiere eine Lieferantenerklärung vorzulegen, in der der präferenzrechtliche Status der Ware („Ware mit EU-Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt wird. Der Wortlaut einer Einzel-Lieferantenerklärung hat dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 zu entsprechen. Bei regelmäßigen Warenlieferungen über einen längeren Zeitraum genügt eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001, die jährlich zu erneuern ist. Lieferanten aus Ländern, die nicht der EU angehören, haben zum Ursprungsnachweis die Warenverkehrsbescheinigung bzw. eine Ursprungserklärung vorzulegen.

Ist die Ursprungseigenschaft vom Lieferanten nicht im eigenen Unternehmen begründet worden, hat der Lieferant uns die Lieferantenerklärung des Vorlieferers sowie ggf. die Lieferantenerklärung der Vorlieferer des Vorlieferers (lückenlose Kette) vorzulegen.

5.2 Die Aushändigung einer Einzel-Lieferantenerklärung bzw. der Ursprungserklärung bzw. das Vorliegen einer gültigen Langzeit-Lieferantenerklärung ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruches des Lieferanten.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und/oder Genehmigungspflichten bei Re-Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO, US-(Re-) Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich über alle Änderungen dieser Daten zu informieren.

5.4 Im Fall der Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen haftet der Lieferant für alle uns entstehenden Schäden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder etc.

6. Teilleistungen, Gefahrübergang und Abnahme

6.1 Der Lieferant bzw. Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn, wir genehmigen diese.

6.2 Der Gefahrübergang richtet sich nach den vereinbarten Lieferkonditionen. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Übergabe der Lieferung am Werk der Texplast GmbH in Bitterfeld-Wolfen auf uns über.

6.3 Produktionsunterbrechungen aufgrund höherer Gewalt, z.B. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen und sonstige unabwendbare Ereignisse, befreien uns für die Dauer der Störung und in ihrem Umfang von der Verpflichtung zur Abnahme. Der Liefer- bzw. Leistungs- und Zahlungszeitpunkt verlängert sich entsprechend der Dauer der Störung. Dauert die Störung länger als einen Monat, sind wir berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit das Ereignis von nicht unerheblicher Dauer ist und sich unser Bedarf deshalb erheblich verringert hat.

7. Eigentumsverhältnisse

7.1 Wir erwerben das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen ungerügter Übergabe.

7.2 Durch die Übergabe erklärt der Lieferant, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Einfache, verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.

8. Mängelrechte

8.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln einschließlich Falsch- und Minderlieferungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

8.2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die Produktbeschreibungen, Bedingungen, Spezifikationen, Normen, Datenblätter und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt, darin aufgeführt oder in Bezug genommen sind. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Vorlieferern hergestellten oder gelieferten Waren.

8.3 Der Lieferant bzw. Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen oder Leistungen, vorbehaltlich individuell vereinbarter höherer Qualitätsforderungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik – soweit Normen in DIN, VDE, VDI oder gleichzusetzende Normen Anwendung finden, diesen Normen – sowie den einschlägigen internationalen und nationalen rechtlichen Bestimmungen und etwaigen Vorschriften und

Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Er garantiert insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen. Falls Gefahrstoffe i.S. der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes (§ 14 GefahrstoffVO) erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

8.4 Wir werden den Gegenstand der Lieferung oder Leistung innerhalb angemessener Frist auf etwaige erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Die Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt, auch wenn die Lieferung schon vorher in unser Eigentum übergegangen oder unserem Spediteur, Frachtführer oder sonstigem Beauftragten übergeben worden ist, erst dann, wenn die Lieferung in unserem Werk eingegangen ist. Eine Mängel- oder Fehlmengentrüge gilt jedenfalls als rechtzeitig erfolgt, wenn sie binnen 8 Tagen nach Lieferung beim Lieferanten eingeht. Mängel, die erst später erkennbar werden, sind beim Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach dem Erkennen durch uns zu rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.5 Die von ihm zum Zwecke der Prüfung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Dies gilt bei bestimmungsgemäßer Verbringung des Gegenstandes der Lieferung und Leistung an einem anderen Ort als den Erfüllungsort auch für die notwendigen Transportkosten. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, wir haften jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Die bei der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung vom Lieferanten zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn zwei Nachbesserungsversuche erfolglos geblieben sind.

8.6 Kommt der Lieferant bzw. Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

8.7 Mängelansprüche verjähren nach 24 Monaten, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorgesehen ist. Sie beginnt mit dem Eingang der Lieferung bei uns. Dies gilt auch für die Haftung der Vorlieferanten für Sachmängel. Für Ersatzlieferungen, Neulieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant wie für den Gegenstand der Lieferung; die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Bezug auf solche Ersatzlieferungen, Neulieferungen und Nachbesserungsarbeiten beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel neu. Bei teilweiser Erneuerung gilt das für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein, wenn der Lieferant bzw. Auftragnehmer erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unseres Mängelanspruches endet.

8.8 Der Lieferant steht dafür ein, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter im In- und

Ausland nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei. Hiervon sind alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstandenen notwendigen Aufwendungen umfasst. Eine Vereinbarung mit dem Dritten ist nur im Einvernehmen zwischen uns und dem Lieferanten zulässig.

9. Produkthaftung

9.1 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind. Er ist weiter verpflichtet, uns sämtliche Schäden zu ersetzen, die uns wegen eines Fehlers des von ihm gelieferten Produkts entstehen. Hierunter fallen sämtliche uns infolge eines Haftpflichtfalls entstandenen Kosten, insbesondere Kosten der Rechtsverteidigung, Ein- und Ausbaurückkosten, unsere Bearbeitungskosten für die Schadensabwicklung.

9.2 Der Lieferant hat, auch soweit er nicht Hersteller des von ihm gelieferten Produktes ist (§ 4 Abs. 3 ProdHaftG), wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, auf Verlangen der Texplast GmbH auf seine Kosten eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Werbematerial

Der Lieferant bzw. Auftragnehmer darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Die Verträge mit Lieferanten bzw. Auftragnehmern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

11.2 Erfüllungsort für die Vertragsleistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort, soweit nichts angegeben ist, Bitterfeld-Wolfen. Gerichtsstand ist Dessau.

Bitterfeld-Wolfen, den 15.10.2014

Texplast GmbH